

anzuerkennen, dass es sich bei diesem Grundsatz um einen *Imperativ* handelt, der sich sowohl aus dem Völkervertrags-¹⁸⁵⁷ als auch aus dem Landesrecht¹⁸⁵⁸ ergibt und der ein *Strukturprinzip* der liechtensteinischen Verfassungsordnung bildet¹⁸⁵⁹ – dies im Unterschied zu den von *Wille* als „Rechtssätze des (einfachen) Gesetzgebers“¹⁸⁶⁰ bezeichneten *Rechtsvorschriften*.

Das *Vorrangprinzip* gilt für *alle Staatsorgane* (d.h. für den Landesfürsten, für die Regierung unter Einschluss der Liechtensteinischen Landesverwaltung, der Gemeinden und der sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, für den Landtag und für die Gerichte) auf der Stufe der *Gesetzgebung* ebenso wie auf jener des *Vollzugs*¹⁸⁶¹ nicht nur im Sinne eines *Rechts*, sondern im Sinne einer *Pflicht*¹⁸⁶² und *unabhängig* von der Art der Anwendbarkeit des in Frage stehenden völkerrechtlichen Vertrages¹⁸⁶³. In der Frage nach dem Vorrang des Völkervertrags- vor dem Landesrecht ist *Thürer* zu folgen und aus völkerrechtlichen¹⁸⁶⁴ ebenso wie aus landesrechtlichen¹⁸⁶⁵ Gründen bzw. aus einer Verbindung dieser beiden Argumentationslinien¹⁸⁶⁶ festzustellen, dass „angesichts des konstitutiven, prägenden Stellenwerts der Völkerrechtsordnung für die Staatlichkeit Liechtensteins, ja der für den Kleinstaat Liechtenstein lebensnotwendigen Einbindung ins Völkerrecht ... von einem *generellen Primat* des Völkerrechts gegenüber der gesamten – auch der späteren – Gesetzgebung auszugehen (ist)“¹⁸⁶⁷. Jede andere Deutung würde nicht nur der *Tendenz*, sondern auch dem *Effekt* widersprechen, den die Praxis des Staatsgerichtshofes *trotz ihrer Mehrdeutigkeit* nach sich gezogen hat. Der Vorrang des Völkervertrags- vor dem Landesrecht bildet denn auch eine der *Konstanten* der Gesetzge-

1857 Art. 26 und 17 WVRK.

1858 Siehe hierzu unten Pkt. 4.1.3.

1859 Siehe für die schweizerische Lehre unter der alten BV Hangartner (Völkerrecht) S. 661: „Der Vorrang des Völkerrechts ... ist wie der Grundsatz der Adoption ungeschriebenes Verfassungsrecht“.

1860 Wille (Normenkontrolle) S. 285.

1861 Siehe hierzu das 18. Kapitel Pkt. 3 sowie das 19. Kapitel Pkt. 2.

1862 Davon, dass das Vorrangprinzip ein ‚Strukturprinzip‘ der liechtensteinischen Verfassungsordnung bildet, scheint (auch) die VBI auszugehen. So heisst es in VBI 1997/85, Jus&News 2/1998 S. 191, das ‚monistische System‘ gehöre zum ‚landesinternen‘ bzw. ‚zum liechtensteinischen Recht‘.

1863 Bundesamt für Justiz und Generaldirektion für Völkerrecht (Gemeinsames Gutachten) S. 421.

1864 Siehe hierzu oben Pkt. 2.1.

1865 Siehe hierzu unten Pkt. 4.1.3.1.

1866 Siehe hierzu unten Pkt. 4.1.3.2.

1867 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 112 (Kursivstellung durch den Verfasser).